



1951 Sitten

T 027 / 606.24.73
Fax 027 1606.24.54
E-mail: joe.ruppen@admin.vs.ch
U/Ref.: RJ
I/Ref.:

Verfügung

betreffend die Befreiung von der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der *direkten Bundessteuer*

für

Stiftung Blatten Lötschental

Sehr geehrte Herren

In eingangs aufgeführter Angelegenheit ersuchten Sie mit Schreiben vom 11. September 2000 die Steuerverwaltung des Kantons Wallis, die Steuerbefreiung für die Stiftung Blatten Lötschental festzustellen.

Eingesehen:

- das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG);
- das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG);
- das Steuergesetz des Kantons Wallis vom 10. März 1976 (StG);
- die Statuten der Stiftung Blatten Lötschental
- Ihr Steuerbefreiungsgesuch vom 11. September 2000;

wird verfügt:

1. Die Stiftung Blatten Lötschental verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und wird daher gestützt auf Art. 79 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. 9 DBG von der Steuerpflicht befreit.

Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die Erhebung sämtlicher Steuern für juristische Personen, d.h. auf die Gewinnsteuer (Art. 80 - 93 StG), auf die Kapitalsteuer (Art. 94 - 100 StG), auf die Grundstücksteuer (Art. 101 StG) sowie allenfalls auf die Mindeststeuer gemäss Art. 102 - 104 StG. Was die Erbschafts- und Schenkungssteuer betrifft, legt Art. 112 Abs. 1 lit. f StG fest, dass Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen steuerfrei sind, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind jedoch Steuern für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung des besonderen, steuerbefreiten Zweckes, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetrieb dienen.

2. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können bei natürlichen Personen bis zu 10 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden (Art. 29 Abs. 1 lit. i StG).
3. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören bei juristischen Personen gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 10% des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden.
4. Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Wallis umgehend mitzuteilen. Die Steuerbehörde behält sich das Recht vor, jeweils in den Jahresbericht und in die Jahresabrechnungen Einsicht zu nehmen und allenfalls weitere Aufschlüsse zu verlangen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird diese rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren, aufgehoben.
5. Gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 5. Juli 1995, Art. 2 lit. c, wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. Die entsprechende Rechnung wird Ihnen in den nächsten Tagen mit separater Post zugestellt.
6. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - An BPT Beratung Planung Treuhand Märtmattenstr. 1, 3930 Visp, als Vertreter der Stiftung Blatten Lötschental.
7. Die Verfügung ist ordentlich mitzuteilen:
 - der Sektion juristische Personen (mit den Akten);
 - der Sektion natürliche Personen;
 - der Sektion Erbschafts- und Schenkungssteuer

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann vom Steuerpflichtigen innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Die datierte und unterzeichnete Einspracheschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und der Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit Sie diese in den Händen haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Der Vorsteher:


G. Salamin

Kopie geht an:

- Sektion juristische Personen
- Sektion natürliche Personen
- Sektion Erbschafts- und Schenkungssteuer